

Papiermacher-BG



Die Europäische Union (EU) ist erheblich größer geworden: Zehn Staaten – Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern – sind am 1. Mai 2004 beigetreten. Mit der Erweiterung der Europäischen Union gibt es für den einzelnen Bürger auch im Bereich der Unfallversicherung Neuerungen. Ob als Arbeitnehmer, der von seinem Betrieb ins Ausland geschickt wird, als grenzüberschreitender Unternehmer, als Schüler auf Klassenfahrt oder als Student mit Auslandssemester im Rahmen des Studienplanes: Für alle besteht in den Mitgliedstaaten ein umfassender Unfallschutz. Entscheidend ist jedoch, sich bei Auslandsplänen bereits im Vorfeld gründlich zu informieren und die notwendigen Formulare mitzuführen. Ebenso können zusätzliche private Versicherungen ratsam sein.

EU-Osterweiterung

Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Unternehmen
in der gesetzlichen Unfallversicherung

Entsendung und medizinische Versorgung

Wesentliche Änderungen ergeben sich im Falle der neuen Mitgliedsstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern) zu denen die EU bislang weder über Gemeinschaftsrecht noch über bilaterale Abkommen Beziehungen unterhielt. Für diese Staaten gilt mit ihrem Beitritt eine europäische Verordnung, die z. B. besagt, dass ein entsandter, im (EU-)Ausland tätiger Arbeitnehmer grundsätzlich in seinem Heimatland sozialversichert bleibt, wenn die Entsendung befristet ist (innerhalb der EU auf 12 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit).

Im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Gastland erhalten entsandte Arbeitnehmer medizinische Leistungen nach dort geltenden Regelungen und dort üblichem Umfang (sog. Sachleistungsausilfe). Damit ist sichergestellt, dass etwa ein Fernfahrer, der für eine deutsche Spedition in Lettland unterwegs ist, dort nach einem Arbeitsunfall so-

fort medizinische Hilfe erhält. Ebenso erhält ein von einem lettischen Unternehmen entsandter und in Deutschland verunfallter Arbeitnehmer medizinische Leistungen von der deutschen Unfallversicherung, als wäre er hierzulande versichert.

Auslandsaufenthalt gut vorbereiten

Hervorzuheben ist, dass die Sachleistungen nach dem Standard des Gastlandes erbracht werden. Über die gesetzlichen Leistungen hinausgehende Wahlleistungen müssen selbst bezahlt werden, wofür eine zusätzliche private Versicherung ratsam ist. Arbeitnehmern wird unbedingt empfohlen, sich vor einer Entsendung bei ihrem Arbeitgeber umfassend über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu informieren. Die Unfallversicherungsträger bieten ausführliche Informationen und Vordrucke an, so z. B. beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften unter www.hvbg.de in der Rubrik „Internationales“.

Mitarbeiter verlor vier Fingerglieder

Schwerer Unfall an einer Ballenpresse

In vielen Papierfabriken werden Ballenpressen eingesetzt, mit denen Rest- und Ausschusspapier, aber auch Verpackungsreste wie Folien, zu Ballen gepresst und somit in eine kompakte, gut transportierbare Form gebracht werden. Oft werden diese einfachen Maschinen wenig beachtet, spielen sie doch keine große Rolle bei der Papierproduktion. Genauer betrachtet werden sie meist nur, wenn sich an einer solchen Anlage ein Unfall ereignet hat.



So wird der Kartonbogen in die Ballenpresse eingelegt

In einer Fabrik für Tissueprodukte erlitt ein Mitarbeiter schwere irreversible Verletzungen an beiden Händen, als er versuchte, einen verrutschten Kartonbogen aus einer Horizontal-Ballenpresse herauszuziehen. Die hy-

draulisch angetriebene Presse älteren Baujahres wurde dazu verwendet, Verpackungsreste aus Kunststoffolie zu mit Draht umschnürten Ballen zusammenzupressen. Um das Herausquellen und Herausfallen von Material aus der Ballenumschnürung der fertigen Ballen zu verhindern, wurde vor Beginn des Pressvorganges ein rechteckförmiger Kartonbogen durch einen Schlitz im Gehäuse der Presse in den Presskasten eingeschoben. Dieser Bogen blieb jedoch nicht wie vorgesehen in senkrechter Lage stehen, sondern rutschte ab und fiel schräg in den Presskasten hinein. Mit der Absicht, den schlecht erreichbaren Bogen mit Hilfe des Pressenstempels in die senkrechte Position zu bringen, schaltete der Maschinenführer die noch ungefüllte Presse ein und begab sich wieder an das stirnseitige Maschinenende, an dem sich der

Einwurfschlitz befindet. Von hier aus konnte er die Bewegung des Pressstempels nicht beobachten, da der Presskasten bis auf den 2 Zentimeter schmalen Einwurfschlitz für den Kartonbogen oben geschlossen ist. Um zu ertasten, ob der Bogen nun endlich – die Dauer des Pressenhubes beträgt etwa eine Minute – in seine senkrechte Position zurückgeschoben wurde und um ihn zu fassen, steckte der Mann die Finger beider Hände in den Einwurfschlitz. Als nun der Pressstempel in seine Endposition kam – die er im Übrigen bei einem normalen Hub für einen Pressvorgang bei mit Material gefülltem Presskasten nie erreicht – erfasste er die Endglieder der beiden Mittel- und Ringfinger und quetschte sie ab.

Anlässlich dieses schweren Unfalles wurde die betagte Presse stillgelegt und verschrottet.

Wenig beachtete Gefahrquellen



Gesamtansicht der Horizontal-Ballenpresse

Da Ausschusspressen keine sonderlich bedeutsame Funktion im Sinne einer effizienten Produktion haben, führen sie oft ein wenig beachtetes Schattendasein in den Fabriken. So mag es zu erklären sein, dass die Gefahrstelle am Bogeneinführschlitz dieser Unfallmaschine nicht rechtzeitig vor dem Unfall erkannt wurde. Möglicherweise hat zudem der betroffene Mitarbeiter die Gefahr aufgrund der langsamen Bewegung des Pressenstempels unterschätzt.

Der Unfall zeigt, dass es erforderlich ist, bei den Gefährdungsanalysen an Maschinen nicht nur die im normalen Betrieb anfallenden Tätigkeiten zu untersuchen, sondern dass es auch sehr wichtig ist zu wissen,

welche Abweichungen vom Normalbetrieb und welche Störungen auftreten können. Auch für die hierbei möglichen Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen und die sicheren Arbeitsweisen in der Betriebsanweisung für die Maschine festzulegen. Vorrangiges Ziel dabei ist es, mögliche Störungsquellen zu finden und diese weitgehend zu beseitigen. Ob das Abgleiten des Kartonbogens aus seiner Sollposition vorhersehbar war oder schon früher vorkam und als Problem erkannt wurde, mag dahingestellt bleiben. Denn in unserem konkreten Fall erübrigen sich wegen ihrer Verschrottung auf diese spezielle Maschine bezogene Maßnahmen.

Trotzdem ergeht der Appell an alle Betreiber von Ausschusspressen ihre Maschinen in Hinblick auf die Arbeitssicherheit zu überprüfen. Eingriffe bei eingeschalteter Presse in die Gefahrzone der Pressenstempel dürfen überhaupt nicht möglich sein und müssen durch sichere Gestaltung oder wirksame Schutzeinrichtungen mit Verriegelung und Einhalten der normierten Sicherheitsabstände verhindert sein. Im Merkblatt „Papierballenpressen“ (M 34: 2/2004) der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel (www.bge.de) sind weitere Informationen zur sicherheitsgerechten Beschaffenheit und zum sicheren Betrieb dieser Pressen enthalten. *BO*

Statistik aktuell

Eine Information für unsere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Der **VOLLARBEITER-RICHTWERT** für das Jahr 2003 beträgt **1530 Stunden** und bleibt damit wiederum unverändert. Dieser Wert gilt für die gesamte deutsche Industrie und gibt die Anzahl der im Mittel von einem Vollbeschäftigten im vergangenen Jahr geleisteten Arbeitsstunden an.

Drängler auf der Autobahn



Tatort: Autobahn, linke Spur
Tathergang: Während ein Fahrzeug überholt, kommt ein schneller Wagen mit hoher Geschwindigkeit von hinten angeschossen, fährt dicht auf, blinkt und betätigt hektisch die Lichtupe.
Tatbestand: Nötigung

Wer zu dicht auffährt und durch massiven Einsatz von (Licht) Hupe und/oder Blinker andere Verkehrsteilnehmer dazu veranlasst, die Überholspur zu räumen, macht sich der Nötigung schuldig. Das ist dann kein „einfaches“ Verkehrsdelikt mehr, sondern ein Straftatbestand. Einfach ausgedrückt bedeutet Nötigung, jemandem ein bestimmtes Verhalten aufzuzwingen, das dieser nicht will, und das – auf den Straßenverkehr bezogen – in der momentanen Situation auch nicht angemessen ist. Eine entsprechende Anzeige zieht

meist empfindliche Geldstrafen, mehrere Monate Fahrverbot, bis zu fünf Punkte in Flensburg und zuweilen sogar Führerscheinentzug nach sich.

Zu dichtes Auffahren mit Blinker links und Fernlicht vermag manchen Fahrer, der vielleicht gerade einen Lkw überholt, derart in Schrecken zu versetzen, dass er beim hastigen Spurwechsel die Lenkung verreisst. Welche fatalen Folgen das haben kann, zeigt beispielsweise der tödliche Unfall auf der A 5 bei Karlsruhe, bei dem eine Mutter und ihre kleine Tochter starben. Die junge Frau war aus Panik vor einem heranrasenden Fahrzeug ausgewichen, kam ins Schleudern und krachte mit ihrem PKW gegen einen Baum.

Immer mit der Ruhe

Wer auf ein langsames Fahrzeug auffährt, sollte ausreichenden Abstand halten (Faustformel: Abstand = halber Tacho), damit der vorausfahrende Fahrer sich nicht bedrängt fühlt. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch der intensive Gebrauch der (Licht) Hupe. Diese darf außerhalb geschlossener Ortschaften nämlich nur kurz betätigt werden, um auf die eigene Überholabsicht aufmerksam zu machen. Vor allem aber dient sie als Warnsignal, wenn man sich oder andere gefährdet sieht.

Langsamere Fahrer sollten sich von Dränglern nicht provozieren lassen. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat rät dringend davon ab, einem Drängler durch Antippen des Bremspedals und Aufleuchten des Bremslichtes zu signalisieren, dass er zu dicht auffährt. Wer das Fahrzeug in einer solchen Situation tatsächlich abbremst, begeht selbst eine Nötigung. Und auch wenn sich das Auto nicht verlangsamt, kann es zu schweren Unfällen kommen, weil der Drängler erschrickt und ruckartig reagiert.

Quelle: DVR

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Postfach 31 01 80, 55062 Mainz,
Fon/Fax: (06131) 785-1/-577
www.pmbg.de,
eMail: pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de

Verantwortlich:

Ulrich Meesmann, Direktor der
Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren,
Franz Hake, Gerhard Reitz

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH,
Postfach 10 60 60, 69050 Heidelberg,
Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40
www.haefner-verlag.de,
eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Badenia Verlag und Druckerei GmbH,
76189 Karlsruhe
D5983
ISSN 1611-2393

